

## Tarifvertrag Sonderzahlung

Zwischen dem

**Bundesverband Modell- und Formenbau**

- **Tarifgruppe Nord** –  
- **Tarifverbund Süd** -

- einerseits –

und der

**IG Metall,**

- andererseits -

wird folgender

### **Tarifvertrag über Sonderzahlungen**

vereinbart:

#### **I. Geltungsbereich**

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

#### **II. Leistungsvoraussetzung**

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen als Teil eines 13. Monatsverdienstes. Für jeden Monat der Beschäftigung, entsteht ein Anspruch auf ein Zwölftel der betrieblichen Sonderzahlung.

Keinen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen erwerben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung gemäß Ziffer III. dieses Tarifvertrages.

#### **III. Höhe der Sonderzahlung**

1. Die Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte, die am 1. Dezember des Auszahlungsjahres

12 Monate betriebszugehörig sind,	20% eines Monatsverdienstes
24 Monate betriebszugehörig sind,	30% eines Monatsverdienstes
48 Monate betriebszugehörig sind,	45% eines Monatsverdienstes
72 Monate betriebszugehörig sind,	60% eines Monatsverdienstes
länger als 96 Monate betriebszugehörig sind,	70% eines Monatsverdienstes.

Die Sonderzahlung wird auf maximal 70 % der Entgeltgruppe 8 beschränkt.

2. Angefangene Kalendermonate werden als volle Monate gerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage bestand.
3. Berechnungsgrundlage ist der Bruttomonatsverdienst des Monats Januar.

Für die Feststellung des Bruttomonatsverdienstes gilt:

- a) Es gehören dazu: Lohn oder Gehalt, Urlaubsentgelt, gesetzliche Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle sowie bei Kuren und Schonzeiten.
  - b) Es gehören nicht dazu: Gratifikationen, Jahresabschlusszuwendungen, Montagezuschläge, Auslösungen, Verpflegungszuschüsse, Werkzeuggeld, Einkünfte während der Kurzarbeit (Kurzarbeiterlohn und Kurzarbeitergeld) sowie Zahlungen im Krankheitsfalle, die nicht aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes erfolgen, sowie zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, AVWL und dergleichen.
  - c) Es sind hinzuzurechnen: Lohn- oder Gehaltsausfall für Fehlzeiten, die von dem Arbeitnehmer nicht zu vertreten sind. Dazu gehören: Kurzarbeit sowie Ausfallzeiten, die durch Teilnahme an Tarifverhandlungen, an Schulungskursen, die von den Tarifvertragsparteien einberufen wurden oder an Lehrgängen, die der beruflichen Weiterbildung dienen, Entgeltumwandlungsbeträge zur betrieblichen Altersvorsorge sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die kein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht, entstehen. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine entsprechend anteilige Leistung.
4. Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Ergebnis- und/oder Umsatzbeteiligungen (keine Provisionen), Treueprämien, die im Laufe des Kalenderjahres ausgezahlt werden, gelten als Sonderzahlung im Sinne dieses Tarifvertrages und sind auf den tariflichen Anspruch anzurechnen. Das gilt auch für Leistungen dieser Art, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat.
  5. Arbeitnehmer, die dem Betrieb am 1. Dezember des laufenden Jahres weniger als 12 Kalendermonate, jedoch mindestens 4 Kalendermonate angehören, erhalten für jeden Kalendermonat der Betriebszugehörigkeit, der vor dem 1. Dezember liegt, ein Zwölftel der Sonderzahlung. Berechnungsgrundlage ist für diese Arbeitnehmer der Bruttomonatsverdienst des ersten Monats ihrer Betriebszugehörigkeit.
  6. Scheidet ein Arbeitnehmer aufgrund rechtskräftiger verhaltensbedingter Kündigung des Arbeitgebers aus dem Betrieb aus, so hat er keinen Anspruch auf die Sonderzahlung des betreffenden Jahres. Bereits gezahlte Sonderzahlungen des betreffenden Jahres sind zurückzuzahlen.

#### **IV. Fälligkeit**

1. Die Sonderzahlung soll zwischen dem 15. November und 10. Dezember ausgezahlt werden.
2. Der Betrag der Jahressonderzahlung kann im laufenden Kalenderjahr auch in monatlichen Teilbeträgen geleistet werden (Zwölftelung).

#### **V. Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft. Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

Hannover, 11.03.2013

**Tarifgruppe Nord im BV  
des Modell- und Formenbaus**

Heinz-Josef Kemmerling

**Tarifverbund Süd  
Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern  
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbauerbetriebe in Württemberg e.V.**

Helmut Brandl

**IG Metall**

Helga Schwitzer

Michael Jung

Wilfried Hartmann